



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Ausbildungsstätten
für Heilerziehungspflege
in Deutschland e. V.

Satzung
vom 04.05.1995

in der Fassung vom 14.11.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Deutschland" (BAG HEP) und nach Eintragung in das Vereinsregister außerdem den Zusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die BAG HEP will den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege fördern und gewährleisten. Die BAG HEP formuliert die gemeinsamen Interessen der Ausbildungsstätten - unbeschadet deren Selbständigkeit, Rechtsform und anderweitiger Zugehörigkeit - und macht diese gegenüber Dritten geltend.
- (2) Die BAG HEP erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch
 1. die Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten im Hinblick auf Ziele, Inhalte und Formen der Ausbildung
 2. den Erfahrungsaustausch, insbesondere auch unter Dozenten
 3. Kontakte zu den Landesarbeitsgemeinschaften der Ausbildungsstätten
 4. Zusammenarbeit mit
 - Trägern und Verbänden der Behindertenhilfe
 - Gesamtvertretungen anderer Ausbildungsstätten
 - Behörden und politischen Gremien
 5. Austausch mit dem Berufsverband für Heilerziehungspflege in Deutschland e. V.
 6. Öffentlichkeitsarbeit
 7. Weiterentwicklung des Berufsbildes in enger Zusammenarbeit mit den Trägern und Verbänden der Behindertenhilfe sowie dem Berufsverband

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BAG HEP können Ausbildungsstätten werden, die Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungshelfer ausbilden, das Grundsatzpapier der BAG HEP vom 06.10.1989 in der jeweils gültigen Fassung anerkennen und für die Ausbildung mindestens die staatliche Genehmigung besitzen. Die Aufnahme setzt weiter voraus, dass bereits mindestens ein Ausbildungsgang durchgeführt und abgeschlossen wurde.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vom Träger der Ausbildungsstätte an den Vorsitzenden der BAG HEP zu richten. Er muss eine Erklärung enthalten, in welcher sich dieser verpflichtet, auf der Grundlage des Grundsatzpapiers der BAG HEP vom 06.10.1989 in seiner jeweils gültigen Fassung auszubilden, sowie die Mitteilung, wer die Ausbildungsstätte vertritt.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name und Anschrift der Schule, Name und Vorname der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft veröffentlicht die Daten ihrer Mitgliedsschulen auf ihrer Homepage nur wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die Vertreterin/der Vertreter der Mitgliedsschule nicht widersprochen hat. Jede Mitgliedsschule hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung bezüglich der über sie gespeicherten Daten.

Die/der Vorsitzende stellt sicher, dass die BAG HEP die Regeln des Datenschutzes gemäß der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhält.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der BAG HEP erklärt werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt.

(5) Gastmitgliedschaft ist für einen Zeitraum von drei Jahren möglich. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe der BAG HEP sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der BAG HEP und ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss Datum, Tageszeit, Ort und Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, und zwar nach Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

4. Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Bestellung von Landesbeauftragten (Erweiterter Vorstand)
7. Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden und des Kassenberichtes durch den Vorstand
9. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
10. Entlastung des Vorstandes
11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Grundsatzpapiers sowie über die Auflösung des Vereins

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (s. §6 (1)). Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(6)

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern sowie über Änderungen der Satzung und des Grundsatzpapiers entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

2. Der Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

(7) Die Abstimmungen bei den Wahlen erfolgen geheim, sonst durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist darüber hinaus erforderlich beim Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeleitet. Es muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem oder zwei Beisitzenden.

Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus verschiedenen Bundesländern kommen.

(3) Der Vorstand vertritt die BAG HEP nach außen. Zwischen den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand insbesondere die satzungsgemäßen Aufgaben geschäftsführend zu verfolgen. Darüber hinaus trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand ein.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt die Geschäftsführung. Sie sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt ist. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der Stellvertreter des Vorsitzenden im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes verwaltet in eigener Verantwortung die Finanzen und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Die prüfungsfähigen Unterlagen stellt es etwa drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den bestellten Rechnungsprüfern bereit.

§ 8

Erweiterter Vorstand

(1) Die Landesbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.

(2) Die Landesbeauftragten bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand der BAG HEP e. V.. Dieser hat die Aufgaben, der aktuellen und kontinuierlichen Information, des direkten Austausches und im Einzelfall der Vorbereitung und Unterstützung von konkreten Stellungnahmen und Aktivitäten des Vorstandes.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 9

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.05.1995 in Kraft,
geändert am 18.10.2000,
geändert am 16.11.2011,
geändert am 14.11.2018.